



Beschluss PVRR 194_2.Ä/2021

Beschluss zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Gremien des PVRR während der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 6, Abs. 5 S.2 i. V. m. Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 66) folgendes:

1. Die Sitzungen der Gremien des PVRR (Verbandsversammlung, Vorstand, Planungsausschuss und Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsausschuss) können ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmer im Sitzungsraum stattfinden. Die stimmberechtigten Vertreter in Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse können durch eine synchrone Bild- und Tonübertragung miteinander verbunden werden (Videokonferenz). Eine entsprechende Verfahrensweise kann bei der öffentlich stattfindenden Verbandsversammlung erfolgen. Bei dieser ist die Herstellung der Öffentlichkeit mittels einer Übertragung der Sitzung via Livestream ins Internet möglich.
2. Eine Bildübertragung kann für bis zu ein Viertel der stimmberechtigten Vertreter unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und kein Zweifel an ihrer Identität besteht.
3. Durch geeignete technische Hilfsmittel hat die Geschäftsstelle des PVRR zu gewährleisten, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet ist.
4. Die zuvor genannten Regelungen sind zeitlich befristet bis zum 31.12.2021 anwendbar.

Vorsitzender
Barlachstadt Güstrow, den 08.04.2021

Begründung

Zum Beschlussantrag liegen den Verbandsvertretern das Gesetz und die Anwenderhinweise zum Gesetz durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V vor (per Post am 03.03.2021 übergeben).

Mit dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 66), ermöglicht der Gesetzgeber Verfahrensvereinfachungen, um die Handlungsfähigkeit während der Corona-Pandemie sicherzustellen. Der Vorstand hat sich auf seiner Sitzung am 02.03.2021 für die Möglichkeit der

Nutzung der Verfahrensvereinfachungen ausgesprochen. Diese Möglichkeit bedeutet nicht, dass alle hiermit zu beschließenden Möglichkeiten für jede der folgenden Sitzungen (Verbandsversammlung, Vorstand, Ausschüsse) angewandt werden. Vielmehr soll die Möglichkeit bestehen, diese Vereinfachungen zu nutzen, wenn das weitere Infektionsgeschehen oder auch der Schutz der Gesundheit Einzelner dies fordert.

Die Verfahrensvereinfachungen sind beschränkt auf den Zeitraum bis zum 31.12.2021.

Information

Die Beschlussvorlage wurde zu der am 03.03.2021 versandten Version dahingehend angepasst, dass jeglicher Verweis auf das Umlaufverfahren herausgenommen wurde.

Ergebnis des Umlaufverfahrens: Dem Beschluss wurde mit großer Mehrheit zugestimmt. Dennoch konnten die hohen Hürden für ein Umlaufverfahren (100%-Zustimmung zum Verfahren) nicht erreicht werden, da einzelne Verbandsvertreter sich gegen dieses Verfahren ausgesprochen oder keine Rückmeldung geben haben. Daher erfolgt jetzt die erneute Beschlussvorlage in einer Präsenzsitzung.